

Sitzung vom 2. November 1994

3284. Anfrage (Kontrolle der Geldspielautomaten)

Die Kantonsräte Astrid Kugler, Zürich, und Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, haben am 22. August 1994 folgende Anfrage eingereicht:

In den vergangenen Jahren haben vor allem die Spielsüchtigen an den Geldspielautomaten im Kanton Zürich hohe Geldverluste erlitten. Wie man im «Tages-Anzeiger»-Magazin vom 6. August 1994 in einem «Coming-Out» nachlesen kann, sind nicht nur die Spieler, sondern auch deren Familien in erhebliche Not geraten.

Da die «Fairplay-Initiative» der Geldspielautomatenlobby nächstens zur Abstimmung gelangen wird, bitten wir den Regierungsrat, nachfolgende Fragen, deren Antworten einen wesentlichen Einfluss auf die Meinungsbildung haben könnten, zu beantworten:

1. Gemäss einer Antwort des Stadtrates von Zürich auf eine Interpellation sind für die Kontrollen der Spielsalons die Gemeinden zuständig. In der Stadt Zürich z.B. führen die Revierdetektive des Spezialdienstes der Gewerbepolizei die Kontrollen in den Spielsalons durch, die Detektive der Wirtschaftspolizei sind zuständig für die Geldspielautomaten in den Restaurants. In Illnau-Effretikon z.B. obliegt auf Antrag der Gemeindepolizei diese Kontrolle der Kantonspolizei.
Hat der Kanton eine Art Oberaufsicht über die Kontrollen zu führen, und wenn ja, welche Abteilung ist damit beauftragt?
2. Werden bei diesen Kontrollaktionen jeweils auch die Geldspielapparate überprüft? Zum Beispiel, ob wirklich nur diejenigen Programme (E-Roms) in den Spielautomaten montiert sind, die durch das Messwesen in Bern bewilligt bzw. zugelassen sind? Wird auch überprüft, ob die Auszahlungsquoten 90% betragen? Wie häufig wird ein Apparat kontrolliert?
3. Verfügen die Detektive, die diese Kontrolle ausführen sollten, über ein entsprechendes technisches Wissen?
4. Hat sich das staatliche Kontrollsystem in den letzten Jahren (seit 1992 oder vorher) geändert? Wenn ja, in welcher Hinsicht?
5. Gab oder gibt es nach Ansicht des Regierungsrates illegale Programme? Oder kann der Regierungsrat mit Sicherheit ausschliessen, dass illegale Programme montiert waren oder sind?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Astrid Kugler, Zürich, und Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, wird wie folgt beantwortet:

Der Vollzug des Gesetzes über das Unterhaltungsgewerbe (UGG) vom 27. September 1981 und damit auch die Kontrolle der Spielsalons und der Geldspielapparate obliegen den Gemeinden (§ 16 UGG). Sie bezeichnen die mit der Aufsicht betrauten Organe. In Gemeinden ohne eigene Polizei wird die Kontrolle im Rahmen der Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben von der Kantonspolizei versehen. Angesichts der hohen Konzentration der im Kanton Zürich betriebenen Geldspielapparate auf Spielsalons, die mehrheitlich nur in grösseren Gemeinden mit örtlichen Polizeiorganen bestehen, sind die von kantonalen Funktioniären wahrgenommenen Kontrollaufgaben von geringer Bedeutung.

Seit der Änderung des UGG vom 2. Dezember 1990 (Annahme der Wildwuchsinitiative) kann der Regierungsrat eine besondere Fachkommission mit Vollzugskompetenzen einsetzen, über deren Beizug die Gemeinden frei entscheiden (§ 16a Abs. 2 und 3 UGG). Die

bisher gehandhabte Vollzugsregelung hat sich bewährt. Die ab und zu vorgebrachten Behauptungen, es herrschten in der Automatenbranche Verhältnisse, die einer vermehrten Kontrolle bedürfen, haben sich ausnahmslos als unbegründet erwiesen. Bisher hat keine Gemeinde den Beizug der Fachkommission begehrt, so dass weder für die Regierung noch für die Gemeinden bis anhin eine Veranlassung zur Bildung einer solchen Kommission bestand.

Die zuständigen Organe überprüfen die Geldspielautomaten entsprechend den im UGG umschriebenen Anforderungen an Geldspielapparate regelmässig auf den Spielablauf, den Höchsteinsatz, den Höchstgewinn sowie auf die Zulässigkeit des angegebenen Automaten-typs. Eine Kontrolle des elektronischen Steuerungsprogramms (sogenannte EPROM) eines Geldspielautomaten, das u.a. auch die Auszahlquote regelt, ist dagegen nur in einem aufwendigen und komplizierten Prüfverfahren durch das Eidgenössische Amt für Messwesen (EAM) möglich. Nachprüfungen von aufgrund einer Typenprüfung durch das EAM vom Bundesamt für Polizeiwesen einmal zugelassenen Apparaten werden nur in jenen Fällen durchgeführt, in welchen auf Anzeige hin oder wegen eines sich bei einer Kontrolle ergebenden dringenden Verdachts auf Unregelmässigkeiten eine Strafuntersuchung eingeleitet wurde.

Eingriffe in die Programmsteuerung von Geldspielautomaten sind technisch grundsätzlich möglich. Eine gezielte Beeinflussung des Programms, insbesondere die Verringerung der Auszahlquote, setzt aber genaueste Kenntnisse der Programmstruktur voraus, über die nur ein begrenzter Kreis von Fachspezialisten beim Hersteller verfügt. Das veränderte EPROM müsste sich reibungslos in die komplexe Spielanlage des Automaten einfügen. Dass in Geldspielautomaten illegale Programme zur Verwendung gelangen, kann zwar nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, doch dürfte die Wahrscheinlichkeit eher gering sein. Die bisher in Auftrag gegebenen Expertisen und Nachprüfungen durch das EAM jedenfalls ergaben keine Hinweise auf Manipulationen an den Steuerungsprogrammen von Geldspielautomaten. Die Auszahlquote der kontrollierten Apparate betrug durchwegs zwischen 87% und 92%. Diese minimalen Abweichungen von der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgewinnausschüttung von 90% sind technisch bedingt und unumgänglich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 2. November 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller